

HFS Dornach

Leitlinien
zur Praxisausbildung
Sozialpädagogik HF

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Vorpraktikum dreijährige Ausbildung.....	3
3. Die Praxisausbildung	4
4. Ausbildungskonzept	5
5. Die Praxisausbildenden (PA).....	5
6. Beurteilung der praktischen Arbeit des SpiAs.....	6
7. Gegenseitige Verpflichtungen	7

1. Allgemeines

Die Praxisausbildung zur Sozialpädagogin bzw. zum Sozialpädagogen HF hat im Rahmen der Gesamtausbildung einen grossen Stellenwert. Der Ausbildungserfolg, der sich in Handlungskompetenz in der praktischen Tätigkeit der Sozialpädagogin und des Sozialpädagogen in Ausbildung (SpiA) zeigt, hängt nicht zuletzt von einer gut abgestimmten Zusammenarbeit von Ausbildungsstätte und Praxisausbildungsinstitution ab. Diese wird durch gegenseitige Transparenz und eine klare Definition der unterschiedlichen Lernfelder gewährleistet.

Die HFHS erfüllt die Bedingungen des Rahmenlehrplans des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 17.08.2021. Dort sind unter anderem die Voraussetzungen und Bedingungen für die Praxisausbildung geregelt. Integraler Bestandteil der Ausbildung an der HFHS ist die Orientierung am anthroposophischen Menschenverständnis. Von der Praxisinstitution wird nicht erwartet, dass sie sich diesem Ansatz verpflichtet, die Offenheit dafür bildet jedoch die Grundlage für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Sinne der gemeinsamen Aufgabe.

2. Vorpraktikum dreijährige Ausbildung ohne berufsspezifische Vorbildung

Entscheidend für die Berufswahl und den Entscheid für die dreijährige Ausbildung ohne berufsspezifische Vorbildung ist ein guter Einblick in die Berufspraxis. Die anforderungsreiche Ausbildung im Feld der Sozialpädagogik erfordert – neben lebenspraktischen Fähigkeiten – Einfühlungsvermögen, Beweglichkeit, Durchhaltevermögen, Lernfähigkeit, Lernwille, kognitive und kommunikative Kompetenzen und die Haltung von Respekt und Begegnung auf Augenhöhe. Eine kompetente Einführung und Begleitung der Praktikanten und Praktikantinnen in die Praxisfelder ist von nachhaltiger Wirkung auf die Berufsmotivation. Das Vorpraktikum dient der persönlichen Berufsfindung und bietet zudem die Möglichkeit, anhand der Fremdbeurteilung durch eine Fachperson mehr über die persönliche Berufseignung zu erfahren.

Voraussetzung für die Aufnahme an die HFHS ist ein Vorpraktikum, das mit einer Empfehlung seitens der begleitenden Fachperson abgeschlossen wurde. Dieses Praktikum hat einen Umfang von mindestens 400 Stunden (mindestens 70%-Anstellung ohne Unterbruch). Für Personen mit rein schulischer Vorbildung verlängert sich diese auf mindestens 800 Stunden (mindestens 70%-Anstellung).

Für die Anmeldung zur verkürzten Ausbildung entfällt die Pflicht zum Vorpraktikum.

3. Die Praxisausbildung

Die Praxisausbildung erfolgt in einer Institution mit sozialpädagogischem Auftrag (Praxisausbildungsinstitution). Die Praxisausbildungsinstitution erklärt sich einverstanden mit dem Konzept sowie dem Ausbildungs- und Prüfungsreglement der HFHS. Sie erkennt die ausbildnerischen Anforderungen an, wie sie in diesen Leitlinien zur Praxisausbildung formuliert sind und ist bereit, promotionsrelevante Qualifizierungsentscheide zu treffen.

Ausbildungsvertrag und Verbindlichkeiten

Die arbeitsrechtliche Anstellung der SpiAs ist Sache der Praxisausbildungsinstitution. Der Anstellungsumfang beträgt mindestens 50%, empfohlen maximal 60% (ohne die Ausbildungszeit an der HFHS). Die Zusammenarbeit mit der Praxisausbildungsinstitution wird für die HFHS dann verbindlich, wenn der Ausbildungsvertrag von dem/der SpiA, der Praxisausbildungsinstitution und der HFHS unterschrieben ist und alle drei Parteien sich auf das Ausbildungskonzept, das Ausbildungs- und das Promotions- und Prüfungsreglement verpflichtet haben. Voraussetzungen für die Unterschrift seitens der HFHS sind:

- Die/der SpiA hat die Aufnahmeprüfung bestanden und erfüllt alle Aufnahmevoraussetzungen.
- Die Praxisausbildungsinstitution hat die/den SpiA zum Ausbildungsgang Sozialpädagogik HF angemeldet.
- dreijährige Ausbildung ohne berufsspezifische Vorbildung: der Nachweis der Berufseignung / Vorpraktikum liegt vor (siehe Punkt 2.).
- Ein von einer HF für Sozialpädagogik anerkanntes Praxisausbildungskonzept liegt vor oder die Institution ist bereit, ein solches in einem Zeitraum von höchstens vier Monaten ab Ausbildungsbeginn zu erstellen.
- Die Praxisausbildenden (PA) erfüllen die Anforderungen gemäss Ziff. 5.
- Es liegen keine mit der Berufsausübung unvereinbare laufende Verfahren, Verurteilungen oder gesundheitliche Einschränkungen der Studierenden vor.

Ziele und Methode der Praxisausbildung

Innerhalb der Praxisausbildung werden durch die Reflexion der konkreten Arbeitssituation und durch den angeleiteten Theorie-Praxistransfer die für die berufliche Aufgabenstellung erforderlichen Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen erweitert. Als Grundlage dienen die im Rahmenlehrplan Sozialpädagogik HF beschriebenen Kompetenzbereiche. Dokumentiert wird der Kompetenzerwerb in den jährlich stattfindenden, promotionsrelevanten Praxisqualifikationen.

4. Ausbildungskonzept

Die sozialpädagogischen Arbeitssituationen sind sehr komplex und dynamisch und erfordern von den Fachpersonen in vielerlei Hinsicht grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten. Deswegen zeichnet sich eine fruchtbare Praxisausbildung durch eine sorgfältige Einführung in die Aufgabenfelder und durch einen systematischen und überschaubaren Aufbau aus. Dies trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Berufsmotivation und zur Vertrauensbildung zwischen PA/Institution und SpiA bei.

Die HFHS setzt von der Praxisausbildungsinstitution ein Ausbildungskonzept, das von einer anerkannten HF für Sozialpädagogik anerkannt ist, voraus. Inhalt und formaler Aufbau des Konzeptes sind im Papier «Gemeinsame Anerkennung von Praxisausbildungsplätzen» der SPAS (Schweizerische Plattform für Ausbildungen im Sozialbereich) festgelegt. Das Dokument findet sich auf der Website der HFHS.

Wichtig sind folgende Punkte:

- Leitbild, Institution als Ausbildungsplatz, personelle Zuständigkeiten und Kompetenzen, Rahmenbedingungen für die praktische Ausbildung, Ausbildungsziele, -inhalte und -struktur auf der Grundlage der im Rahmenlehrplan beschriebenen Kompetenzen, Zusammenarbeit mit der HF, Aufgabenbeschreibungen für SpiA und PA, Umgang mit Konflikten

5. Die Praxisausbildenden (PA)

Für die kompetente Einführung und Begleitung in die sozialpädagogische Praxis werden von der/dem PA sowohl in Bezug auf Fachlichkeit wie auch in Bezug auf erwachsenenbildnerische Kompetenzen hohe Anforderungen gestellt. Um auf diese Anforderungen gut vorbereitet zu sein, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Berufliche Voraussetzungen

- Diplom in Sozialpädagogik HF / Heilpädagogik und zwei Jahre Berufserfahrung nach Abschluss der Ausbildung
- Abschluss einer PA-Zusatzqualifikation von mind. 300 Lernstunden, bzw. Bereitschaft, diese während des ersten Jahres der Begleitung abzuschliessen.
- Die/der PA anerkennt das Ausbildungskonzept der HFHS und ist bereit, den SpiA entsprechend diesem Konzept zu unterstützen.

Für PAs ohne formale Zugangsvoraussetzungen klärt die HFHS aufgrund eines schriftlich eingereichten Gesuches die Äquivalenz ab. Grundlage des Verfahrens bildet ein Papier der SPAS. Die entsprechenden Unterlagen können von der Website der HFHS heruntergeladen werden.

Aufgaben der Praxisausbildenden

Die PAs stehen in der Regel im direkten Arbeitszusammenhang mit dem/der SpiA. Sie sind dafür besorgt, dass die Ausbildungsbegleitung entsprechend dem Ausbildungskonzept der Institution in die Praxis umgesetzt wird. Sie sind in der Regel Kontaktperson für die HFHS.

Die Aufgabe gliedert sich in:

- Übernahme der fachlichen Ausbildungsverantwortung in der Praxis
- Regelmässige Gespräche mit dem/der SpiA (Richtwert: ½ bis 1 Stunde pro Woche). An diesen Gesprächen werden Ziele und Abmachungen für die Ausbildung in der Praxis konkretisiert, Bezüge zu aktuellen Unterrichtsthemen hergestellt sowie Rückmeldungen über den Kompetenzerwerb gegeben
- Teilnahme an den Gesprächen im Rahmen der Praxisbesuche der mentorierenden Person seitens der HFHS
- Teilnahme am jährlichen Treffen der PA an der HFHS
- Verfassen einer jährlichen, promotionswirksamen Praxisqualifikation z.Hd. der HFHS; weitere Beurteilungen von Praxisaufgaben
- Information der HFHS über mangelnden Kompetenzerwerb oder die Ausbildung beeinträchtigende Konfliktsituationen am Arbeitsplatz.

Die Aufgaben als PA nehmen jährlich rund 80 bis 100 Arbeitsstunden in Anspruch.

6. Beurteilung der praktischen Arbeit des SpiAs

Eine promotionswirksame Einschätzung der praktischen Arbeit durch die Praxisausbildenden geschieht jährlich im Mai. Hierfür wird das Formular «Praxisqualifikation am Ende des Ausbildungsjahres» verwendet. Das Procedere bei Nichterteilung der Praxisqualifikation ist im Promotionsreglement geregelt.

Die Einschätzung berücksichtigt die Kompetenzbereiche des RLP, dabei stehen die Kompetenzen folgender Bereiche im Vordergrund:

- Gemeinsame Planung und Entwicklung der sozialpädagogischen Arbeit
- Begleitung und Unterstützung in Alltags- und Übergangssituationen
- Entwicklung der eigenen Berufsidentität
- Prozessanalyse und -dokumentation
- Arbeit im professionellen Umfeld
- Weiterentwicklung des Berufsfelds
- Beteiligung an der Entwicklung der Organisation.

7. Gegenseitige Verpflichtungen

7

Die HFHS verpflichtet sich der Praxisinstitution und dem/der SpiA gegenüber zur Übernahme der Verantwortung für die theoretische Ausbildung laut RLP, zur Transparenz bezüglich Ausbildungsverlauf und Ausbildungsanforderungen und zur Einhaltung von Vereinbarungen. Im Rahmen der Mentorschaft stellt die HFHS Personen zur Verfügung, die den Lernweg der SpiAs an der HFHS begleiten und Praxisbesuche an der Institution vornehmen. Die HFHS verpflichtet sich, jährlich mindestens ein PA-Treffen anzubieten und Möglichkeiten für Unterrichtsbesuche bekanntzugeben.

Die Praxisinstitution verpflichtet sich zur Übernahme der Verantwortung für die Praxisausbildung der SpiAs laut RLP, zur Entwicklung und Einhaltung eines Ausbildungskonzeptes, zur Bereitstellung eines Praxisausbildners/einer Praxisausbildnerin und angemessener Zeitgefässe zur Begleitung. Sie verpflichtet sich, den Anforderungen an die Praxis, die mit der Promotion der SpiAs zusammenhängen, nachzukommen. Sie ist darauf bedacht, Transparenz zwischen Praxis, HFHS und SpiA zu pflegen.

Der/die SpiA bringt die Lern- und Entwicklungsbereitschaft in beiden Ausbildungsbereichen mit und übernimmt Mitverantwortung für Transparenz zwischen HFHS und Institution, was Inhalte, ausbildungsrelevante Prozesse und Leistungen betrifft.

Diese Leitlinien sind gültig ab 1. August 2023 und ersetzen die Fassung vom August 2020.